



## **„Stalking – Wenn der Liebeswahn zur Gefahr wird“**

Expertenchat vom 24. April 2007 mit Prof. Dr. Rudolf Egg, apl. Professor an der Universität Erlangen-Nürnberg, Direktor der Kriminologischen Zentralstelle e.V. Wiesbaden, Vorstandsvorsitzender der Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention

Ständiges Beobachten, unerwünschte Kontaktaufnahmen und im Extremfall auch körperliche Angriffe zählen zu typischen Handlungen des Stalkings. Betroffen davon sind nicht nur Prominente – prinzipiell kann der Psychoterror jeden Menschen treffen. Nicht selten werden die Betroffenen in schwere seelische Krisen getrieben. Als letzter befreiender Schritt reicht oftmals nur die Aufgabe des Wohnorts, der Freunde und des Arbeitsplatzes. Wie man Stalking verhindern und sich dagegen wehren kann, war Thema dieses Expertenchats.

### Allgemeines

Das Phänomen des Stalkings fand bis vor kurzem nur wenig Beachtung in Deutschland. Betroffene von Stalking hatten meist große Schwierigkeiten, in ihrer Situation polizeiliche oder rechtliche Unterstützung zu erhalten, da der Ernst ihrer Lage oft nicht (an)erkannt wurde und auch keine rechtliche Regelung existierte, die das Stalken verboten hätte. Inzwischen gibt es jedoch zahlreiche Studien zu dem Thema und seit dem 1. April nun auch ein „Anti-Stalking-Gesetz“, der § 238 StGB. Mit diesem Paragraphen wird das „unbefugte Nachstellen“ von Personen mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren geahndet (bei schweren Fällen mit Körperverletzung oder Mord auch bis zu zehn Jahren).

In den meisten Fällen sind die Stalker die Ex-Partner der Opfer, seltener sind es Unbekannte. Sie lauern ihren Opfern vor der Wohnung oder dem Arbeitsplatz auf und terrorisieren sie mit ständigen Anrufen (oft auch mitten in der Nacht), SMS, Beleidigungen und Drohungen bis hin zu Morddrohungen. Manchmal kommt es auch zu Sachbeschädigung und sogar Körperverletzung. Die Betroffenen leben somit in ständiger Angst vor neuen Attacken, was die Lebensqualität stark einschränkt.

### Was tun gegen Stalking?

Wie sich Opfer von Stalking gegen unerwünschte Annäherungsversuche schützen können, wurde von Prof. Dr. Egg ausführlich erörtert. Er verwies insbesondere auf die geänderte Rechtslage durch das „Anti-Stalking-Gesetz“, welches Stalking als Straftatbestand definiert und Opfern juristischen Schutz vor weiteren Verfolgungen gewährt.

Auf die Frage, ob er dieses Gesetz für ausreichend halte, antwortete der Experte, dass jetzt beobachtet werden solle, wie sich die Situation unter der neuen Rechtslage entwickle. Er hoffe aber, dass Opfern künftig besser geholfen werden könne. Für weitergehende Informationen zur rechtlichen Lage verwies der Experte auf den Eintrag der Online-Enzyklopädie Wikipedia zum Thema „Stalking“.

Für die Strafverfolgung sei es jedoch unbedingt notwendig, jegliche Belästigungsversuche des Angreifers zu dokumentieren. Zusammengefasst wurde dies von ihm zur griffigen Formel: „Alles dokumentieren – Beweise sammeln – Anzeige erstatten“. So sollten Opfer von Stalking im Hinblick auf spätere Gerichtsverfahren genau notieren, was sie beobachtet haben unter Angabe von Ort, Datum und Uhrzeit.

Vor dem Gerichtsverfahren steht für die Opfer von Stalking die Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden. Die geäußerte Befürchtung, dass Polizisten nicht mit der Problematik des Stalkings vertraut seien, konnte Prof. Dr. Egg so nicht bestätigen. Die Polizei sei inzwischen für dieses Thema sensibilisiert. Opfer bräuchten keine Angst davor zu haben, dass ihre Probleme nicht Ernst genommen würden. Die internen Schulungen der Polizei hierzu seien generell verbessert worden, wenn auch „vielleicht nicht überall gründlich genug“.

Neben dem rechtlichen Schutz wies Prof. Dr. Egg jedoch explizit auf die Handlungsoptionen der Betroffenen hin. In vielen Fällen könne ein entschiedenes Auftreten des Opfers den Nachsteller von seinen Absichten abhalten. Eine Chatteilnehmerin fragte, wie sie sich im konkreten Fall bei Auflauern und Beschimpfungen verhalten könne. Darauf antwortete der Experte, es solle die unmissverständliche Mitteilung an den Stalker erfolgen, dass das Verhalten nicht erwünscht sei und er dieses einstellen solle.

Auch bei belästigenden Anrufen sei dies zu empfehlen, so die Antwort auf die Frage einer Chatteilnehmerin. Der Rat des Experten in diesem Fall: nach der klaren Aussage, dass kein Kontakt mit dem Stalker erwünscht sei, solle die Kommunikation für immer abgebrochen werden und alle weiteren Belästigungen für eine Strafanzeige dokumentiert werden.

### Grenzbereiche des Stalking

Es wurden verschiedene Fälle angesprochen, die von Prof. Dr. Egg nicht direkt dem Stalking

zugeordnet werden konnten. In mehreren Einzelfallschilderungen wollten Fragestellende wissen, ob der von ihnen beschriebene Sachverhalt als „Stalking“ zu bezeichnen sei. Diese Beispiele zeigen auf, dass die Grenzen des Stalking in der Praxis oft nicht einfach zu lokalisieren sind.

Ein Chatteilnehmer berichtete, dass die Familie seiner Freundin ihr mit massiven Konsequenzen drohen würde (Kündigung von Arbeitsplatz in elterlichem Betrieb und Wohnung), um die Beziehung auseinander zu bringen. Prof. Dr. Egg meinte dazu, dass dieser Fall nicht unter den herkömmlichen Begriff des Stalkings fallen würde, und der Betroffene sich am besten einen neutralen Vermittler zur Lösung dieses Problems suchen solle und die Eltern auf Dauer die Beziehung akzeptieren müssten.

In einem anderen Fall schilderte eine Chatteilnehmerin die als belastend empfundene Zuneigung ihres Vaters ihr gegenüber, was sie als „Vaterliebe“ bezeichnete. Sie sei die jüngste Tochter, könne ihrem Vater aber nicht vermitteln, dass er loslassen solle: „Wie kann ich meinem Vater beibringen, dass ich ihn auch gern habe, aber ein eigenes Leben habe?“ Auch dieser Fall wurde von Prof. Dr. Egg nicht als Stalking klassifiziert, da Liebe individuell als bedrängend empfunden werden könne, ohne dass dies gleich ein dauerhaftes, bedrohliches Nachstellen bedeute.

Ebenso können Fälle auftreten, bei denen möglicherweise andere Straftatbestände als die des Nachstellens erfüllt sind. Eine Chatteilnehmerin berichtete von ihrer Angst vor ihrem ehemaligen Freund, der ihr gegenüber aggressiv wurde und den sie deshalb verließ. Da sie von ihm ein Kind erwarte, erkundigte sie sich nach weitergehenden rechtlichen Schutzmaßnahmen, wie etwa einer „Bannmeile“ für sich und ihr Kind. Hier riet der Experte zunächst zu einer Anzeige nach § 238 StGB. Ob darüber hinaus eine „gerichtliche Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz“ eingeklagt werden könne, könne er nicht mit Sicherheit sagen. Eine Überlagerung von Stalking und häuslicher Gewalt kommen wie in diesem Fall in der Praxis leider vor.

### Stalking als Beziehungstat

Ein Schwerpunkt des Chats stellten Fragen zu Stalking als Beziehungstat dar. Eine im Chat mehrmals geschilderte Situation war die des Stalking nach dem Ende einer Partnerschaft: Der Freund oder Ehemann terrorisierte nach der Trennung seine Ex-Frau. So berichtete eine Frau von ihrem ehemaligen Freund, den sie polizeilich aus der gemeinsamen Wohnung entfernen ließ und von dem sie seitdem Drohanrufe und SMS-Nachrichten bekomme. Prof. Dr. Egg bezeichnete dies als einen „klassischen“ Fall des Stalking. Die Gefühlswelt des Opfers wird in diesem Fall drastisch veranschaulicht: „Ständig dieses blöde Gefühl im

Nacken. Letztendlich ist es ein Stück Verlust der Lebensqualität und ich weiß nicht ob und wann das aufhört.“ Auch in mehreren anderen Fällen wurde als Stalker der ehemalige Freund genannt. Von einer Chatteilnehmerin wurde ihr Ex-Freund als „eifersüchtig“ und „jähzornig“ beschrieben. Nach Abbruch der Beziehung kamen „SMS, Anrufe, Auflauern vor der Wohnung, Arbeit und Sportstudio“.

Wenn die Risikogruppe damit so groß ist - wäre es dann nicht notwendig, Stalker frühzeitig zu erkennen? Dies fragte der Moderator und wollte weiterhin wissen, wer dazu neige Täter zu werden. Darauf antwortete der Experte, dass extreme Eifersucht, Gewaltandrohungen, emotionale Erpressungsversuche und nachtragendes Verhalten Indikatoren seien, dass die betreffende Person eine Trennung schwer akzeptieren könne.

Umgekehrt wurde gefragt, wer dazu neige Opfer von Stalking zu werden. „Stalking-Opfer kann im Grunde jeder werden“, so die Aussage des Experten dazu. Allerdings könnten Opfer ungewollt Stalking verstärken, indem sie sich auf Gesprächsangebote einlassen und dadurch signalisieren würden, dass sie eine Beziehung fortsetzen wollten. Gerade ein zu wenig nachhaltig vorgebrachter Trennungswunsch könne die Situation erheblich verkomplizieren.

Allerdings gibt es auch diejenigen Fälle, bei denen die Identität des Stalkers nicht bekannt ist und unklar bleibt, wer sich hinter den Angriffen verbirgt. Aber auch bei diesen anonymen Attacken über Telefon und Internet lässt sich die Identität des Stalkers ermitteln. So betonte der Experte, dass im Falle des Telefonterrors eine Fangschaltung installiert werden könne. Ebenso sei es beim „sog. Cyber-Stalking (E-Mail, Chat oder Gästebuch)“ möglich herauszufinden, von wem die Belästigungen ausgingen.

Die wohl wichtigste Botschaft von Prof. Dr. Egg während des Chats war der Hinweis auf die Möglichkeiten von Stalking-Opfern sich zur Wehr zu setzen. So solle dem Stalker unmissverständlich gesagt werden, dass kein Kontakt erwünscht sei und danach jegliche Kommunikation verweigert werden. Für eine anschließende Anzeige und die strafrechtliche Verfolgung sei es notwendig, jede Belästigung genau zu protokollieren.